

IHK – Ratgeber

Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehr

► **Industrie- und Handelskammer (IHK) Koblenz**

Schlossstraße 2
56068 Koblenz
www.ihk.de/koblenz

► **Ansprechpartner:**

Steffen Krämer

Telefon: 0261/106 – 256
Telefax: 0261/106 – 55 256
E-Mail: kraemer@koblenz.ihk.de
Internet: www.ihk.de/koblenz

A) Betriebswirtschaftliche Tipps zur Existenzgründung

Sie möchten sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbständig machen. Eine selbständige Tätigkeit bietet in aller Regel nicht nur Chancen, sondern auch zahlreiche Risiken. Daher sollten Sie als erstes umfassend abwägen, ob sich Ihr persönliches Engagement und Ihr Kapitaleinsatz in Anbetracht von Chancen, Risiken sowie Ihren Stärken und Schwächen überhaupt lohnen können. Hierzu einige Anhaltspunkte:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird unter anderem beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation ist aktuell gekennzeichnet durch gleich bleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu akquirieren müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und hier möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie die Ihnen angebotenen Verträge eingehend!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den erwarteten oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres späteren Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/ Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Maut, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, spätere Neuanschaffung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Unternehmensergebnis. Bitte beachten Sie, dass Gewinne grundsätzlich gewerbesteuer- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH körperschaftsteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie hierzu rechtzeitig Rücklagen (Guthaben)!

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmergebens gegenüber dem Finanzamt realistische und nicht zu optimistische Gewinnschätzungen – Sie werden sonst zu ggf. zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert!

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an bei Überschreiten bestimmter Beträge monatlich, vierteljährlich oder jährlich entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer hier keinen "Existenzgründungsbonus".

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt; auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, zum Beispiel Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u.a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z.B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb sollten Sie sorgfältig vorab ermitteln, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie in jedem Fall auch Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die gewerbe- und erlaubnisrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Fachkundenachweis) erfüllen und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsberatung

Die IHK Koblenz führt regelmäßig Gründersprechtag und Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Zum Unternehmenskonzept und eventuell möglicher Förderung aus öffentlichen Mitteln bietet die IHK Koblenz eine persönliche Beratung an. Wenden Sie sich hierzu bitte an Frau Susanne Baltes, Tel. 0261/106-281.

B) Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wenn Sie als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger, unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt) innerhalb Deutschlands betreiben, benötigen Sie dazu eine nationale (Güterkraftverkehrs-) Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht entnehmen Sie der **Anlage 1**.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, benötigen Sie eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EG-Lizenz“ genannt). Diese können Sie auch für innerdeutsche Verkehre einsetzen; sie berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre).

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z.B. Türkei, Ukraine) können Sie u.a. mit der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen Genehmigungen (für die Drittstaaten-Streckenanteile) durchführen. Für die neu der EU beigetretenen Staaten gelten Übergangsvorschriften unterschiedlicher Dauer und Inhalte. Informationen hierzu erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Auslandshandelskammer (<http://www.ahk.de>).

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz sind nach Landesrecht bestimmte, unterschiedliche Behörden zuständig. In Rheinland-Pfalz sind dies:

- Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Herr Max Schneider Tel.: 0261/3029-1619 | Frau Sonja Hermann Tel.: 0261/3029-1612.
- Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM), Außenstelle Rheinland-Pfalz, Rheinstr. 4 b, 55116 Mainz, Tel.: 06131/146720, Fax: 06131/1467275.

C) Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Unternehmer, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen:

- I. über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedsstaat verfügen
- II. zuverlässig sein
- III. eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen
- IV. die geforderte fachliche Eignung besitzen

Dies ist Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde

1. Nachweis der Niederlassung

Das Unternehmen muss nachweisen, dass Räumlichkeiten vorhanden sind, die es ermöglichen, dort die wichtigsten Unterlagen aufzubewahren. Weiterhin muss der Unternehmer dort auch seinen Betrieb ausüben.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind der Erlaubnis- bzw. Lizenzbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der persönlichen Zuverlässigkeit erhalten Sie bei der zuständigen Verkehrsbehörde (siehe Abschnitt B).

3. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn finanzielle Mittel (Eigenkapital und Reserven) verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist zu verneinen, wenn i) die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden, ii) das Eigenkapital zzgl. der Reserven des Unternehmens weniger als 9000 Euro für das erste Fahrzeug oder weniger als 5000 Euro für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

4. Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- **Fachkundeprüfung**
vor dem Prüfungsausschuss der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Für die IHK Koblenz sind dies die kreisfreie Stadt Koblenz sowie die Kreise Bad Neuenahr-Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem-Zell, Bad Kreuznach, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Westerwald. Die Fachkundeprüfung ist gebührenpflichtig (siehe Abschnitt D).
- **Anerkennung einer leitenden Vortätigkeit**
Die fachliche Eignung kann alternativ zur Prüfung nachgewiesen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Personen- oder Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet hat. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse (siehe IHK-Merkblatt „Orientierungsrahmen“) vermittelt haben. Eine Tätigkeit im Werkverkehr kann nicht anerkannt werden. Zur Überprüfung sind der IHK aussagefähige Unterlagen vorzulegen – weitere Informationen entnehmen Sie dem IHK-Ratgeber „Fachkunde Güterkraftverkehr – Anerkennung fachliche Eignung aufgrund leitender Vortätigkeit“. Für die Überprüfung zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.
- **Gleichwertige Abschlussprüfungen**
Als Nachweis der fachlichen Eignung gelten die in Anlage 4 der bis zum 3.12.2011 geltenden Fassung der GBZugV aufgeführten folgenden Abschlüsse, sofern die Ausbildung vor dem 4.12.2011 begonnen wurde: Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau; Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition, der Berufsakademien Lörrach und Mannheim; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr, der Fachhochschule Heilbronn.

Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK.

D) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile beinhalten:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit je vier Antworten zum Ankreuzen zur Auswahl sowie Kurzfragen mit direkter frei zu formulierender Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt zwei Stunden für jeweils einen Prüfungsteil (also gesamt 4 Stunden). Hinzu kommt ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahle teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

schriftliche Fragen	40 %
schriftliche Übungen/Fallstudien	35 %
mündliche Prüfung	25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahle erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahle liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahle liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahle erzielt wurden.

Zur Verdeutlichung ist als Anlage ein Bewertungsschema beigelegt. (Anlage 2)

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung entnehmen Sie dem IHK-Merkblatt „Orientierungsrahmen“.

4. Anmeldung zur Prüfung

Zur Ablegung der Prüfung bedarf es einer schriftlichen Anmeldung bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer. Für die IHK Koblenz sind dies die kreisfreie Stadt Koblenz sowie die Kreise Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem-Zell, Bad Kreuznach, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Westerwald. Eine Anmeldung ist ausschließlich online durch Ausfüllen des hinterlegten Formulars auf www.ihk.de/koblenz und Angabe der Dokumentennummer 4949558 möglich.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Koblenz und beträgt gemäß der geltenden Gebührensatzung 207,00 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Bitte überweisen Sie den Betrag nach Erhalt des Gebührenbescheides unter dem Kennwort „Prüfung Güterkraftverkehr“ auf das dort angegebene Konto der IHK Koblenz. Die Einladung zur nächsten Prüfung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen rund 3 Wochen vor dem Prüfungstermin.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung sind zahlreiche Fachpublikationen erschienen. Nachstehende Übersicht (alphabetisch) hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie finden hier die uns aktuell bekannten Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können:

Helf-Marx, Christiane

Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer? ISBN 978-3-87841-380-6, Düsseldorf: J. Fischer.

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer

Fachrichtung: „Güterkraftverkehr“. Oer-Erkenschwick: HeMa-Marx GmbH,

- Lehrbuch: ISBN 3-930581-00-0
- Fragenkatalog: ISBN 3-930581-01-9
- Lösungsbuch: ISBN 3-930581-02-7
- Fahrzeugkostenrechnung: ISBN 3-930581-04-3

Jansen, Cornelius / Durmann, Christian:

Der Güterkraftverkehrsunternehmer - Leitfaden für die Sachkundeprüfung, ISBN 3-574-26001-6, München: Heinrich Vogel, .

Mielentz / Trump:

- ABC der Buchführung für Güterkraftverkehr und Spedition, Verlag Christina Mielentz, ISBN 3-9807776-8-5
- Der richtige Preis – Ein Kalkulationsleitfaden, Verlag Christina Mielentz, ISBN 3-9807776-7-7

Wäscher, Dagmar / Koßmann, Uli:

- Prüfungsvorbereitung für Güterkraftverkehrsunternehmer, Bestell-Nr. 27260, München: HUSS-Verlag-GmbH

ABC Verkehrsleiter © Seslicaia GmbH,

Hirschstraße 13, 69190 Walldorf, Tel: +49 (0) 6227 – 788 31 50

Internet: www.abc-verkehrsleiter.de, E-Mail: info@seslicaia.com

Ausbildungspaket Güterkraftverkehrsunternehmer (3 Bücher + Videokurs)

- Videokurs Verkehrsleiter Güterkraftverkehr
- Lehrbuch Verkehrsleiter Güterkraftverkehr
- Kalkulation Verkehrsleiter Güterkraftverkehr
- Fragenkatalog Verkehrsleiter Güterkraftverkehr

AVB-Medienverlag GmbH & Co. KG:

- Fragenkatalog Güterkraftverkehr Teil 1, ISBN 978-3-00-073094-8
- Fragenkatalog Güterkraftverkehr Teil 2, ISBN 978-3-00-073095-5

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag:

- Lehrbuch Fachkunde Güterkraftverkehr Bestell-Nr. 26001
- Prüfungstest Fachkunde Güterkraftverkehr Bestell-Nr. 26000
- Betriebliches Rechnungswesen Bestell-Nr. 26027
- Rechnen im Verkehrsgewerbe Bestell-Nr. 26024



Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer,
Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/9 91 93- 0
Homepage: <https://www.verkehrsverlag-fischer.de>
- Verkehrsverlag-HeMa
Gahlenerstr. 250, 46282 Dorsten, Tel. 0 23 62/974 09 60; Fax 0 23 62/974 09 62;
E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de; Homepage: www.verkehrsverlag-hema.de
- Verlag Christina Mielentz
Oedenberger Str. 152, 90491 Nürnberg, Tel. 09 11/59 17 20
- K. O. Storck Verlag,
Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 0 40/7 97 13-160 bzw. -161
Homepage: <https://www.storck-verlag.de>
- HUSS-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5
80912 München, Tel.: 089/3 23 91-317, Fax: 089/3 23 91-416
Homepage: <https://huss-verlag.de>
- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag,
Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089/203043-1600
Homepage: www.heinrich-vogel-shop.de



Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben gegenüber der IHK zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (Anlage 3)

E) Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer „Güterschaden-Haftpflichtversicherung“ gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Der Rechtsrahmen des Gütertransports

Die Vorschriften des GüKG (Güterkraftverkehrsgesetz) finden gem. § 2 Abs. 1 keine Anwendung auf:

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie
9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Alle anderen Gütertransporte mit Fahrzeugen über 3,5 t zGM unterliegen dem GüKG!

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke eines Unternehmens; Voraussetzungen:

1. Die Güter sind Eigentum des Unternehmens oder werden von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit sein.

Als Werkverkehr gilt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kfz verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Keine Versicherungspflicht

+

Erlaubnisfreiheit

aber

Meldepflicht beim BALM, wenn Lkw, Lkw mit Anhänger oder Sattel-Kfz mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht eingesetzt werden

Gewerblicher Güterkraftverkehr

Kfz, die einschließlich Anhänger ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t haben

Versicherungspflicht

+

Erlaubnispflicht

in Form der

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Gemeinschafts-lizenz

oder

berechtigt zum

Drittstaatenverkehr + bilaterale Genehmigung

innerstaatlichen Verkehr

grenzüberschreitenden Verkehr in EG/EWR

Kabotageverkehr

Mitföhrpflichten

Werkverkehr

Um den zeitlichen Aufwand bei Straßenkontrollen gering zu halten, sollten eine Kopie der Anmeldung oder andere werkverkehrsbegründende Unterlagen (z.B. Lieferscheine) mitgeführt werden

Gewerblicher Güterkraftverkehr

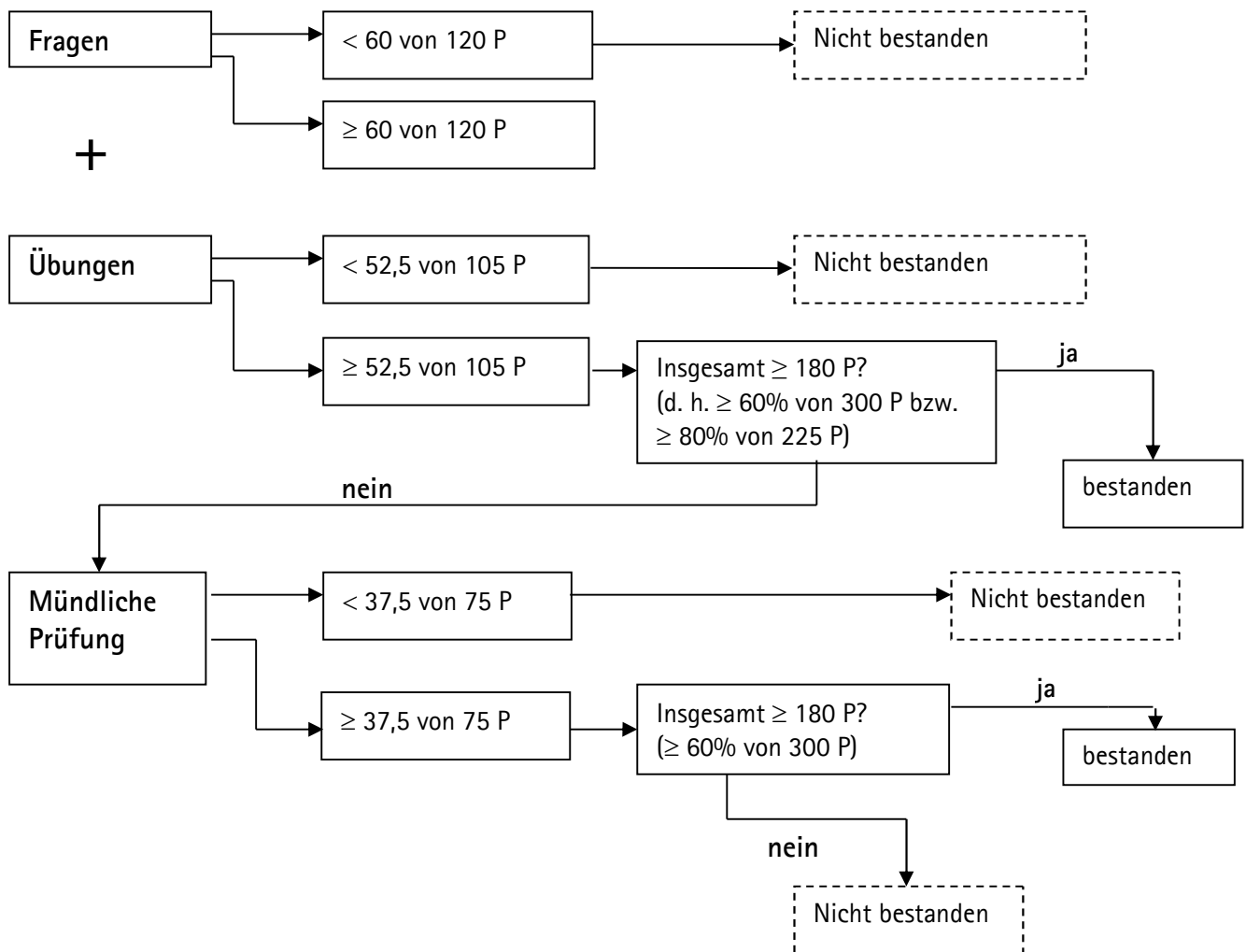
Begleitpapier oder sonstiger Nachweis mit Angaben über das beförderte Gut, den Be- und Entladeort sowie den Auftraggeber; keine Formvorschriften

Nachweis über die abgeschlossene Güterschaden-Haftpflichtversicherung

Berechtigung zur Ausübung des gewerblichen Güterkraftverkehrs, die fahrzeug- und personenunabhängigen Papiere

Ggf. gibt es für einzelne Länder weitere Sondervorschriften

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung





Schulungsveranstalter

Wir weisen darauf hin, dass die nachstehende Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Der hier erfolgende Hinweis auf Angebote eines Veranstalters beinhaltet keine Überprüfung oder Aussage der IHK zu der fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikation des jeweiligen Veranstalters.

Ob Sie überhaupt einen Vorbereitungslehrgang besuchen sowie ggf. die Auswahl eines Veranstalters stehen Ihnen grundsätzlich frei. Bitte beachten Sie, dass Art, Inhalt und Dauer der Lehrgänge in keiner Weise verbindlich geregelt oder vorgegeben sind und damit den Veranstaltern grundsätzlich frei stehen. Die Lehrgänge unterscheiden sich daher zum Teil erheblich hinsichtlich der Schulungsdauer (Unterrichtseinheiten), dem Schulungsumfang (Vertiefung von Inhalten) und den Kosten (Preisen). Sollten Sie einen Lehrgang besuchen wollen, empfehlen wir daher, vor einer Entscheidung für einen Veranstalter mehrere Angebote einzuholen und vor dem Hintergrund Ihres individuellen Schulungsbedarfs zu vergleichen. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachkunde im Güterkraftverkehr bieten u. A. folgende Veranstalter an:

(nächstes Blatt)

Schulungsveranstalter im Bezirk der IHK Koblenz

verkehrsseminare marbs e. K. Kreßbacher Straße 5 74177 Bad Friedrichshall Ansprechpartner/in: Ellen Hummel Telefon kostenlos: 0800-0561561 Telefon: 07136-2707181 Telefax: 07136-2707180 Handy: 0172-5660336 E-Mail: info@verkehrsseminare.com Internet: www.verkehrsseminare.com Schulungsort(e): Bundesweit, Online-Schulung	Fahrschule Hess Hauptstr. 220 55743 Idar-Oberstein Ansprechpartner/in: Peter Hess Telefon: 06781-22769 Telefax: 06781-28884 E-Mail: fahrschulehess@yahoo.de Internet: www.fahrschule-hess.com Schulungsort(e): Idar-Oberstein	Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e. V. Moselring 11 56073 Koblenz Ansprechpartner/in: Andrea Sartor Telefon: 0261-494-330 Telefax: 0261-494-339 E-Mail: a.sartor@vdv-rheinland.de Internet: www.vdv-fachkunde.de www.vdv-rheinland.de Schulungsort(e): Moselring 11, 56073 Koblenz
Verkehrsseminare Seitz Fritz-Erler-Str. 8 56112 Lahnstein Ansprechpartner/in: Sascha Seitz Telefon: 02621-7890 Telefax: 02621-62636 Handy: 01726510774 E-Mail: verkehrsseminare@gmx.de Internet: www.verkehrsseminare-seitz.de Schulungsort(e): Emser Straße 5, 56112 Lahnstein	Verkehrs- und Transportseminare Walter Lorenz Am Rain 2 75245 Neulingen Ansprechpartner/in: Walter Lorenz Telefon: 07237-442327 Telefax: 07237-388368 Handy: 0171/1755417 E-Mail: w-lorenz@freenet.de Internet: www.verkehrsseminare-lorenz.de Schulungsort(e): Andernacher Str. 188, 56068 Koblenz Koblenzer Str. 12, 55469 Simmern Lennebergstr., 55124 Mainz	Verkehrsseminare Naumann In der Stehle 36 b 53547 Kasbach-Ohlenberg Ansprechpartner/in: Stefan Naumann Telefon: 02644-4063334 Telefax: 02644-4063216 E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de Internet: www.fachschule-naumann.de Schulungsort(e): Bundesweit
Fahrschule Jänsch GmbH Bürgermeister-Müller-Str. 2 56112 Lahnstein Ansprechpartner/in: Sascha Engels Telefon: 02621-306-5940 Telefax: 02621-306-5950 E-Mail: info@jaensch-fahrschule.de Internet: www.jaensch-fahrschule.de Schulungsort(e): Koblenz, Lahnstein	Ausbildungs-Zentrum für das Verkehrsgewerbe Brandach 53 86893 Lechbruck Ansprechpartner/in: Ulrich Hampel Telefon: 08862-2133399 Telefax: 08862-2133479 E-Mail: info@azv-info.de Internet: www.azv-info.de Schulungsort(e): Fahrschule Müller, Moselring 1, 56068 Koblenz	Niethammer GmbH Verkehrsseminare Korfgasse 7 53619 Rheinbreitbach Ansprechpartner/in: Wolfgang Niethammer Telefon: 02224-4464 Telefax: 02224-968100 E-Mail: info@verkehrsseminar.com Internet: www.verkehrsseminar.com Schulungsort(e): Bonn, Rheinbreitbach, Neuwied

Sascha Groh Langgasse 51 56132 Dausenau Ansprechpartner/in: Sascha Groh Handy: 0177/3921729 E-Mail: ksg.schulung@gmail.com Internet: www.ksg-schulung.de Schulungsort(e): Dausenau	Mobilitäts-Akademie Wolf Berliner Str. 16 55583 Bad Kreuznach Ansprechpartner/in: Andrea Wolf Handy: 0160/97613777 E-Mail: mail@andrea-wolf.com Schulungsort(e) Bad Kreuznach	
---	--	--

Der hier erfolgende Hinweis auf Angebote eines Veranstalters beinhaltet keine Überprüfung oder Aussage der IHK zu der fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikation des jeweiligen Veranstalters.

Schulungsveranstalter
außerhalb des Bezirks der IHK Koblenz

Frank R. Bibow Verkehrsseminare Dorfstr. 27 a 26188 Edewecht Ansprechpartner/in: Frank R. Bibow Telefon: 04486-938844 und 6971 Telefax: 04486-938845 E-Mail: info@verkehrsseminare.de Internet: www.verkehrsseminare.de Schulungsort(e): Berlin, Bremen, Köln, Mainz, Duisburg, Neuss, Oldenburg, Dortmund	SVG-Akademie GmbH Bullerdeich 36 20537 Hamburg Telefon: 0711-4019125 E-Mail: info@svg-akademie.de Internet: www.svg-akademie.de Schulungsort(e): Online-Schulung	IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH Am Justizzentrum 5 50939 Köln Ansprechpartner/in: Ulrich Koßmann Telefon: 0221-9415086 Telefax: 0221-9415087 E-Mail: Uli.kossmann@igs-net.de Internet: www.igs-net.de Schulungsort(e): Köln, Hamburg, Fernkurs
Christiane Helf-Marx Verkehrsverlag-HeMa e.K. Ruhehorst 37 46244 Bottrop Ansprechpartner/in: Julia Helf-Marx Telefon kostenlos: 0800-8080103 Telefax: 02045-4144820 Email: info@verkehrsverlag-hema.de Internet: www.verkehrsseminare-hema.de Schulungsort(e): Bundesweit, Online-Schulung	Fahrschule Becker Friedrichstr. 29 54516 Wittlich Ansprechpartner/in: Walter Becker Telefon: 06571-7177 E-Mail: walter.becker@t-online.de Internet: www.fahrschule-w-becker.de Schulungsort(e): Wittlich	AMS-Akademie Manfred Schlösser Höniger Weg 9 52224 Stolberg Ansprechpartner/in: Manfred Schlösser Mobil: 0179-5140540 E-Mail: info@ams-akademie.de Internet: www.ams-akademie.de Schulungsort(e): Dennewartstr. 25 – 27, 52068 Aachen Am Eifeltor 1, 50997 Köln
Dippel & Herold Verkehrsschule Sophienstr. 1 34117 Kassel Ansprechpartner/in: Volker Herold Telefon: 0561-8207472 Telefax: 0561-5297879 E-Mail: info@verkehrsschule-kassel.de Internet: www.verkehrsschule-kassel.de Schulungsort(e): Kassel-Industriegebiet Waldau, Lohfelden bei Kassel	ABSV-HeMa UG (haftungsbeschränkt) Gahlener Str. 250 46282 Dorsten Ansprechpartner/in: Julia Marx Telefon: 02362-9740960 E-Mail: info@absv-hema.de Internet: www.ams-akademie.de Schulungsort(e): Dennewartstr. 25 – 27, 52068 Aachen Am Eifeltor 1, 50997 Köln	Verkehrsleiter.de Unternehmensberatung Koch Dankerser Str. 61 32423 Minden Ansprechpartner/in: Ralf Simon Telefon: 0571-94599030 Telefax: 0571-94599048 E-Mail: info@verkehrsleiter.de Internet: www.verkehrsleiter.de Schulungsort(e): Online-Schulungen
AVB – Seminare GmbH & Co. KG Bohlenstr. 64 32312 Lübbecke Ansprechpartner/in: Bianca Biebusch Telefon: 05741-9099250 E-Mail: info@avb-seminare.de Internet: www.avb-seminare.de Schulungsort(e): Bundesweit Digitales Lerncenter: www.avb-lerncenter.de	ABC Verkehrsleiter Hirschstr. 13 69190 Walldorf Ansprechpartner/in: Enver Seslikaya Telefon: 06227 778 315 0 Telefax: 06227 8717217 E-Mail: info@abc-verkehrsleiter.de Internet: www.abc-verkehrsleiter.de Schulungsort(e): Online oder vor Ort	„Verkehrsleiter-Deutschland“ HUBRAUMSHUTTLE e.K. Dillenbergstrasse 31c 61389 Schmittchen Ansprechpartner/in: Boris Junker Telefon: (0 60 82) 51798-0 E-Mail: kontakt@verkehrsleiter-deutschland.de Internet: www.verkehrsleiter-deutschland.de Schulungsort(e): Bundesweit

Kraatz Consulting GmbH Georg-Schumann-Str. 151 04155 Leipzig Ansprechpartner/in: Enrico Kraatz Telefon: 0341/ 241 395 73 Telefax: 0341/ 241 395 74 Email: office@arbeitsschutzexperten.com Internet: www.arbeitsschutzexperten.com Schulungsort(e): Bundesweit, Online-Schulung		
--	--	--

Wir weisen darauf hin, dass die obige Aufstellung der Schulungsveranstalter außerhalb des Bezirks der IHK Koblenz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Der hier erfolgende Hinweis auf Angebote eines Veranstalters beinhaltet keine Überprüfung oder Aussage der IHK zu der fachlichen und/oder pädagogischen Qualifikation des jeweiligen Veranstalters.